

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00071 vom 23. Oktober 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2002.00071

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00071 du 23 octobre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00071 del 23 ottobre 2002

Regeste

Einschätzung 1999 | Privat- oder Geschäftsvermögen Streitig war die Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten einer Liegenschaft, die im Gesamteigentum von drei Anwälten einer Anwaltsgemeinschaft von total vier Partnern steht. Der Personenkreis der Anwaltsgemeinschaft und jener der Eigentümergemeinschaft ist somit nicht identisch. Ferner ist die Liegenschaft nicht in den Geschäftsbüchern der Anwaltsgemeinschaft aufgeführt. Vielmehr wird sie von den Eigentümern der Anwaltsgemeinschaft zu einem marktüblichen Mietzins zur Nutzung als Geschäftslokalität überlassen. Die Liegenschaft ist daher als Privatvermögen des Pflichtigen zu würdigen und nicht als Geschäftsvermögen der Anwaltsgemeinschaft.

Erwägungen

E. 2

Als Geschäftsvermögen gelten nach § 18 Abs. 3 Satz 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. a) Die Zuordnung alternativer Wirtschaftsgüter – wie der streitbetroffenen Liegenschaft – zum Geschäftsvermögen hat nach Lehre und Rechtsprechung im Einzelfall unter Würdigung der gesamten Umstände zu erfolgen. Abzustellen ist dabei auf die aktuelle technisch-wirtschaftliche Funktion eines Wirtschaftsguts. Wenn ein solches Gut im Beurteilungszeitpunkt objektiv erkennbar für Geschäftszwecke verwendet wird bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit tatsächlich dient, so bildet es unabhängig von der Herkunft der Mittel oder vom Erwerbsmotiv Geschäftsvermögen (Markus Reich, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel/Frankfurt am Main 1997, Art. 8 N. 48 mit Hinweisen auf die bundes- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung). Allerdings können grundsätzlich nur solche Werte Geschäftsvermögen sein, welche sich im Eigentum des Inhabers bzw. der Gesellschafter des Personenunternehmens befinden, es sei denn, diese Personen könnten tatsächlich wie Eigentümer über den Vermögensgegenstand verfügen (vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, Therwil/Basel 2002, Art. 18 N. 127 ff., und Markus Reich, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Basel/Genf/-München 2000, Art. 18 DBG N. 46, je mit Verweisungen). Im Rahmen der anzustellenden Würdigung ist schliesslich der Wille des Steuerpflichtigen mitzuberücksichtigen, wie er aus objektiverer – ausdrücklicher oder stillschweigender – Willenskundgebung hervorgeht. Der buchmässigen Behandlung kommt dann gewichtige Bedeutung zu, wenn die buchhalterische Darstellung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang steht (RB 1982 Nr. 61; vgl. auch Locher, Art. 18 N. 135 f.). b) Die Liegenschaft K-strasse in X dient der Anwaltsgemeinschaft E, welche aus den Gesellschaftern A, C, D und F gebildet wird, als Geschäftslokalität. Insoweit würde die ausschliesslich geschäftliche Nutzung der

Liegenschaft klar für deren Zugehörigkeit zum Geschäftsvermögen sprechen. Indessen befindet sich die Liegenschaft nicht im Eigentum aller vier Gesellschafter der Anwaltsgemeinschaft. Sie steht lediglich im Eigentum von A, C und D. Fallen aber der Personenkreis der Anwaltsgemeinschaft und derjenige der Eigentümerschaft auseinander, kann der Tatsache, dass die Liegenschaft von der Anwaltsgemeinschaft geschäftlich genutzt wird, keine besondere Bedeutung zukommen, sondern erweist sich dieses Kriterium bloss als eines unter anderen. Bei dieser Sachlage geht es jedenfalls nicht an, bloss aus dem Umstand, dass drei von vier Gesellschaftern der Anwaltsgemeinschaft Eigentümer der Liegenschaft sind, abzuleiten, diese werde gemischt genutzt – nämlich geschäftlich von den Eigentümern und privat von der Nichteigentümerin – und diene, weil mehr Gesellschafter Eigentümer als Nichteigentümer seien, überwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dieser Personen. Vielmehr muss in einem derartigen Fall unter Abwägung aller erheblichen Umstände die objektivierte Willenskundgebung des Pflichtigen ermittelt werden. In diesem Licht betrachtet spricht die Tatsache, dass die Liegenschaftseigentümer die Liegenschaft der Anwaltsgemeinschaft nicht unentgeltlich überlassen, sondern zu einem bestimmten, unstrittig marktüblichen Mietzins vermietet haben, objektiv dafür, dass sie die Liegenschaft ihrem Privatvermögen zugerechnet haben wollten. In Übereinstimmung damit ist die Liegenschaft nicht in die Geschäftsbücher der Anwaltsgemeinschaft aufgenommen oder vom Pflichtigen als Geschäftsvermögen bezeichnet bzw. deklariert worden. Steht infolgedessen die buchmässige Darstellung nicht in Widerspruch, sondern vielmehr im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen, kommt ihr gewichtige Bedeutung zu. Dagegen vermag die Tatsache allein, dass die Liegenschaft unter anderem auch von den Liegenschaftseigentümern geschäftlich genutzt wird, nicht aufzukommen. Unter Abwägung aller Umstände ist somit die Liegenschaft K-strasse in X als Privatvermögen des Pflichtigen zu würdigen.

E. 3

Demzufolge erweisen sich die Aufwendungen des Pflichtigen im Jahr 1998 für die erwähnte Liegenschaft von Fr. 8'485.- im Sinn von § 3 lit. a Satz 1 der regierungsrätlichen Verordnung vom 14. Oktober 1998 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 4 und 5 StHG als ausserordentlich und sind daher in der Steuerperiode 1999 abzugsfähig. Das führt zur Gutheissung der Beschwerde.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Dieser hat den Beschwerdeführer für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu entrichten (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

E. 5

Der vorliegende Entscheid betrifft einen Sachverhalt, der in die Zeit der in Art. 72 Abs. 1 StHG vorgesehenen achtjährigen, am 31. Dezember 2000 abgelaufenen Frist zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Steuerharmonisierungsgesetz fällt. Während der Übergangsfrist sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar, und zwar selbst dann, wenn der Kanton sein Steuerrecht bereits an das Gesetz angepasst hat (BGE 123 II 588 E. 2d S. 587). Die in Art. 73 StHG gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide vorgesehene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit zur Überprüfung der Anwendung

des kantonalen Steuerrechts selbst dann nicht vor dem 1. Januar 2001 zulässig, wenn das kantonale Recht dem Steuerharmonisierungsgesetz bei dessen Inkrafttreten bereits entspricht oder diesem später, jedoch vor dem 1. Januar 2001, angepasst wird. Während der Übergangsfrist sind bei der Rechtsanwendung somit einzig die Schranken der verfassungsmässigen Rechte zu beachten, deren Verletzung mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen ist (Art. 84 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943). Die entschiedene Sache liegt jedoch insofern anders, als sich der Gesetzgeber selber über die Anpassungsfrist von Art. 72 Abs. 1 StHG hinweggesetzt hat (siehe vorstehend Erwägung 1). Unter den gegebenen besonderen Umständen könnte vertreten werden, dass ausnahmsweise die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinn von Art. 73 StHG bzw. § 154 Abs. 1 StG zulässig wäre. Darüber hat aber das Bundesgericht zu befinden. Das Verwaltungsgericht begnügt sich deshalb mit dem vorliegenden Hinweis an die Parteien und verzichtet auf eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Entscheiddispositiv. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdeführer wird für die Steuerperiode 1999 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 120'100.- (Zürich und Gesamt) sowie einem steuerbaren Vermögen von Fr. 23'000.- (Zürich) bzw. Fr. 26'000.- (Gesamt) eingeschätzt. 2. Die Rekurskosten werden dem Beschwerdegegner auferlegt. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.